

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst

Band: 14 (1924)

Heft: 9

Artikel: Altbernisches Sittenleben im Spiegel der Chorgerichtsmanuale
[Schluss]

Autor: Bärtschi, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-635734>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

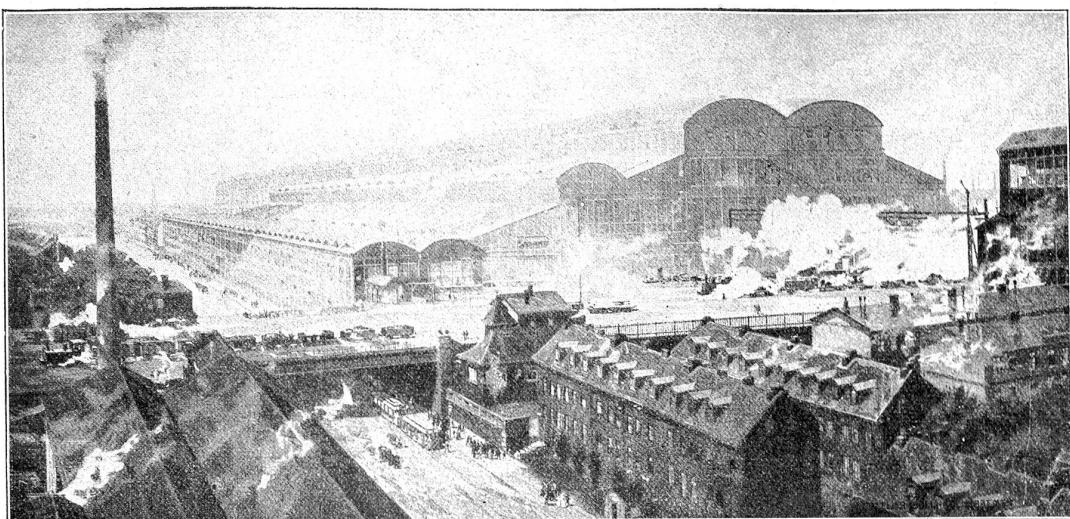
Bon den Krupp=werken in Essen.

Das Krupp'sche Unternehmen ist die größte Gußstahlfabrik der Welt und beschäftigte in Essen allein vor dem Krieg rund 37,500 Personen. Die Gründung fällt in das Jahr 1810. Den Weltruf erhielt die Firma unter dem Sohn des Gründers, dem 1887 verstorbenen Alfred Krupp. Auf der Weltausstellung in London im Jahre 1851 hatte eine englische Firma einen Block aus Stahl ausgestellt mit der Aufschrift „Riesenblock“. In der Nähe stellte nun

Krupp einen Block auf, der mehrere Male schwerer war und die Aufschrift trug „Zwergblod“! Mit ihren Stahlgußfabrikaten trat die Firma in den folgenden Jahren den Siegeszug durch die ganze Welt an.

Die Firma Krupp war wohl die erste in Deutschland, welche für Arbeiter und Angestellte mustergültige Wohlfahrtseinrichtungen, Invalidenheime, Ferienkolonien, eigene Schulen usw. schuf.

Das Fabrikareal in Essen bedeckt eine Fläche von 450 Hektaren. Unser Bild zeigt die mechanische Werkstätte, wo



Die mechanischen Werkstätten der Kruppwerke in Essen.

Maschinenteile, Stahlstücke usw. gedreht, gebohrt, gefräst und zusammengesetzt werden.

Außerhalb Deutschlands war Krupp vor dem Kriege hauptsächlich als Kanonenlieferant bekannt. Man wußte nicht allgemein, daß auch Dieselmotoren gebaut wurden, Dampfturbinen, Eisenbahn- und Schiffsmaterial, Werkzeugstahl und dergleichen. Der Vertrag von Versailles griff tief in die Kruppsche Organisation ein und bewirkte zahlreiche Betriebsumstellungen auf Friedensware. Unter anderem wurde der Bau von elektrischen Schaltanlagen und Kinoapparaten aufgenommen.

E. B.

lachte, war sie einfach entzückend. Von da an ging ich alle Tage, entweder in der Mittagspause oder nach Feierabend in den Laden. Mein Vorrat an Rauchzeug meherte sich bedenklich, denn ich war kein starker Raucher. Meine Schwägerin kam mir oft zu Hilfe und übergab mir einen Auftrag an Frau Bernet; dann trug ich den Kopf noch einmal so hoch und fühlte mich wichtig und unentbehrlich. Eigentlich war es heuer ein kalter, strenger und unfreundlicher Winter. Aber ich scherte mich den Kuckuck um das elende Wetter und wenn andere Leute schimpften, so lachte ich. Mir war ja der hellste, strahlendste Frühling angebrochen trotz Schnee und Eis und Winterkälte.

An einem Konzert des Gemischten Chors, das ich mit Bruder und Schwägerin besuchte, war auch Maria mit ihren Verwandten anwesend. Wir saßen alle gemütlich am selben Tisch, und später tanzten Maria und ich zusammen. Ich glaube nicht, daß es an jenem Abend im Bärensaal ein seligeres Paar gegeben hat als uns zwei; denn daß Maria mir gut war, merkte ich bald, alle Verstellung und Ziererei war diesem lieben und natürlichen Mädchen fremd. Da sich mein Bruder nicht wohl fühlte, verließen er und seine Frau den Saal bald, und auch Marias Verwandte brachen früh auf. So kam es, daß ich später das liebe Mädchen nach Hause begleiten durfte. Ich glaube, auf diesem kurzen Heimweg haben wir eigentlich nichts gesprochen. Wir waren beide still und doch aufgereggt. Auch genügte uns dieses stillen Beisammensein vollauf. Vor dem Hause angelangt, reichte sie mir zutraulich die Hand. Da behielt ich diese liebe Hand in der meinen und fragte unter starkem Herzschlag: „Maria, ich möchte Sie fragen, ob Sie Vertrauen zu mir haben, ob Sie mich lieb haben könnten?“ Sie wurde ganz blaß, ich sah's im hellen Mondenschein; ihre lieben Augen sahen mich zutraulich an und sie stotterte leise und verwirrt: „Ich — Sie —“ dann ein kurzes, heißes Aufatmen und ein leises, inniges „Ja“. (Schluß folgt.)

Obdachlos.

Von Luisa Hinden.

Noch klingt mir im Ohr, was das Mütterlein sprach:
„Kinder, wir haben ein Bett und ein Dach.
Kinder, ihr kennet nicht Hunger und Not;
Draußen liegt manches Bögelein tot!“

Noch klingt mir im Ohr, was das Mütterlein sprach
Vom warmen Bettlein und schützenden Dach.
Wenn draußen der Sturmwind die Felder fegt
Und klagende Stimmen ans Fenster trägt, —
Dann denk ich der Irrenden, Frierenden. Ach!
Kein Heim, keinen Herd, kein schützendes Dach!
Kein Glend der Welt ist so riesengroß,
Wie verlassen zu sein und obdachlos!
Der Sturmwind stöhnt, und die Stimmen der Nacht,
Sie singen ein Lied — vom Glend erdacht.
Drein klingt wie ein Glöcklein, was Mütterlein sprach:
„Gott geb uns allen ein schützendes Dach!“

(Aus „Feldblumen“.)

Altbernisches Sittenleben im Spiegel der Chorgerichtsmanuale.

Von A. Bartschi. (Schluß.)

Trunkenheit oder Böllerei galt als Nergernis; war sie ja doch oft genug Anlaß zu Unzucht, Streit, Schelten, Spottreden und Mutwillen. So wurde einer gestraft, „daß er ein Suppen hinder die Thüren geworffen“; ein anderer, „daß er einem ein Soden uß dem Schu getränt hett, da er voll im Wirthshus geschlafen hett“; einer für die Spottrede „wegen der vielen Brutlöffel wollte er

das nächste Jar Hebammen syn". „Ettiche junge Bursch“, die in des Krämers Haus „das Brönz auf dem Gätz ge- trunken, erhalten einen Zuspruch, ebenso der Platzgeber. An der „Landsmusterung“ hat sich Sebastian Renchen(s) Sohn „so voll und toll gesoffen, das er weder gehen noch stehen können“. Das kostet ihn 10 Pfund. — Bleiben alle Warnungen zu einem nüchternen Lebenswandel fruchtlos, so verhängt das Chorgericht über „siederliche Brasser und Weinschleuch“ das Wirtshausverbot, d. h. die Unverbesserlichen werden „offendtlich ab der Canzel verrüfft“. Einem Lutherauer, der seine „Hausfrau übel hält und traciert“ und sich dazu noch mit „Vollsauffereyen und Müsig gehen“ verfehlt, weist die Behörde den „Weg zum Land hinaus, wo er herkommen“.

Kein Wunder, daß er, „dieweilen er als ein ganz voller Zapf hat erscheinen dörffen“, obendrein noch 1 Pfund Extrabuße zu erlegen hat.

„Es ist männiglichem bewuszt / daß Spilen / ein Vngöttlich / Vortheilig vnd Brüderlicher Liebe vngemäß gesüch ist / dem Nächsten das sein abgewünnen“. So begründet die Säzung das Spielverbot. An einem Bergdorfset erproben die Sennin ihre Kraft mit Steinstoßen, was als eine „Manns- und Leibübung erlaubt war, während Regelschieber und Hornüzer „mhlen schlagen“ in Buße verfielen. Mit Karten wurde gespielt „in des Sigristen Huß umb ein Mas Rynden, bei Hans Brunder umb Epfsel“, andererorts haben sie „nit mehr als für ein einzigen Crützer gemacht“ oder für eine Maß Wein.

Mutwilliges Wesen verfiel in Strafe; gar merkwürdige Dinge gelangten zur Anzeige. Daß ein Knecht Räss über einen Baum „schlenggete“, wurde nach Bern berichtet, weil die Behörde nicht wußte, wie dies Vergehen zu bestrafen sei. Ein Mann, dagegen, der „etlichemal viele Eier gesotten und ungeflossen hineingesoffen, mußte für diese Unflätterei wolverdient“ 1 Pfund erlegen. Michael Hager „verlaugnet ganz“, das „Zedelin mit selzamen Charakteren“, das sich im Schloß gefunden, geschrieben zu haben und Joseph Egger soll 10 Schilling erlegen oder einen Tag im Gefängnis absitzen, weil „er boshaffiger Weis seine Sprach verenderet und verkehrt“, während Peter Willen für seinen Fehler, mit der Anna Hari „in einem absönderlichen Rämmelin“ getrunken zu haben, in 1 Pfund Strafe versäßt. Wer nächtlicherweise „auf einem Thürli einen Rein“ herunterreitet oder einen „Thürlistod“ ausreißt, hats mit dem Landvogt zu tun, so gut wie jener, der „dem Hans Steiner in Bart gegriffen und etlicher maßen ausgerauft“. Hans Marti-Schwärtli wird „zur Beherung seines Lebewesens angemahnt, da er nächtlicher Zeit auf den Straßen ergerlich jauchzet“. Ein unbotmäßiger Knabe, zum Gebet aufgefordert, antwortet: „Die Hüner bältint auch nüt und habindt nüt des mynder zeäzen....“ Die Ehrbarkeit beschließt: „Was daß Tännzlerly anbelanget wägen synes lesterlichen Worts, solle es ein Härdskhuß thun.“ Der Sagenfeiler entkommt mit scharfem Tadel, weil er „am New-jahr-abendt von Haus zu Haus ist gangen gohn singen“. Die Jungmannschaft von Niederbipp trägt Hirs zusammen, badet die erwachsenen Mädchen und tanzt des Nachts hinter dem Bären. Der Landvogt vom Schloß Bipp verurteilt jeglichen Teilnehmer zu 3 Pfund, wovon dem Chorgericht 10 Schillinge zufallen.

Fluchen und Schwören wurde streng verwiesen, die Untertanen sollen sich dessen „entwinnen und enthalten“. Bartholome Grünhen, der „bi den Wunden und Enden Jesu Christi geschworen“, muß „mit auffgehaptent Henden uss den Knechen dem ehrwürdigen Herrn nachsprächen“, er bete Gott um Verzeihung. Einen von Langenthal erkennen die Roggwiler „in die Räsi“, weil er sich vermaß zu sagen: „Der Donner soll kreuzweis durchs Dorf schießen“ und den Ammann zu 24stündiger Gefangenschaft und 4 Pfund Buße für seine Frevelrede, Gott solle ihm nicht gnädig sein, wenn er mehr ins Wirtshaus gehe. „Wegen synes Lester- und Fluch-muls und weil weder Vermahnung zu fleißigem Pre-

digtsbesuch, noch Bußen, noch Herdfahl, noch Gefangenschaft seinen Trozkopf zu brechen vermochten, wurde Petter Solothurmann am 21. Januar 1615 mit dem Schwärt gerichtet.“

Dem Tabakverbot Nachachtung zu verschaffen, machte der Behörde große Mühe. Mandate gegen den Tabakgenuss erschienen 1659, 1675, 1693 und 1697. Alle ohne großen Erfolg. Steffen Wazerman leugnet am 3. März 1678, daß er auf dem Marktwege nach Thun „am Gwadt obenthalb dem Wirtshaus bei einer Scheuren neben noch einem anderen gesessen und eine Tabakpfeife in der Hand gehabt habe“. „Hans Alexander us Ober Pündten, ein Reys und Seiffen Krämer“ dagegen ist „bekantlich gsin, das sein Weib Tabak gereüdet und gesogen“. Unter der Bedingung, daß er die Mithaften verrate, braucht ein Säumer nur 5 Pfund zu erlegen, der mit andern „in weder Kinderlehrn in seinem Rämmelin Tabak gesoffen“; zwei andere müssen um gleichen Fehlers willen ihrer Armut wegen 4 oder 5 Tage im Schloß arbeiten, während der Sigrist, der sein Laster zur Schau trägt, um 10 Pfund gebracht wird und ein fünfter dem Landvogt alsbald zwei Thaler erlegen soll. „Dieweilen er geredt, es seye die Frag, ob es recht und billig seye, das man den Tabak verbotten, dieweilen er und andere mehr deszellen bedürftig seyen wegen ihrer Leibsschwächen, also ist erkent, das er dem Herren Castlanen nach seinem Verdienen ihne zu straffen übergeben werde.“

Die bernischen Landshulordnungen wiesen die Aufsicht über die Schulen den Chorgerichten zu, die sich häufig genug der Sache so gut wie gar nicht annahmen. An andern Orten arbeitete man mit mehr Ernst für die Sache. Mutwillige Schwänzer werden mit Gefangenschaft bedroht. Ein unbotmäßiger Knabe soll „offendtlich geschmeizet werden“. Einer Witwe wird die Gemeindeunterstützung entzogen, „wenlen sy so starke Buben daheim selbsten zuerhalten vermag“ und „sy nicht in die Schulen und Underwesungen mag schiden“. Wider alles Warnen hält ein Großvater seinen Enkel von Kirche und Schule fern und zahlt dafür 2 Pfund Buße. Auch Verdingkinder sollen vom Meister nicht der Schule entzogen werden. „Es seye ihm gleich, die Schull seye zu Romm oder alhier, er wölle doch keine Kind schiden“, äußerte sich ein widerborstiger Vater und mußte seine Worte zurücknehmen.

Den saumseligen Burgermeister von Wangen ermahnt das Chorgericht, dem Lehrer die schuldigen drei Märs Rorn zu verabsfolgen. Nach abgelegtem Examen im Schloß Bipp wählt die Behörde unter dem Vorsitz von Landvogt Man den Schulmeister von Runnisberg, der in der Kirche zu Oberbipp als Vorsänger amtieren und das Schulzimme in seinen Kosten liefern soll. Aus dem Ertrag eines der Schule zugefallenen Legates kaufst man Psalmenbücher und Hübnerische Kinderbibeln (1785). Ein Schulmeister klagt über seine Stiefschwester, sie gebe ihm nicht genug zu essen; sie entgegnet, „daß Hans gar gähen seie, fange jederzeit an (mit Streit). Sie begehr wol Haus zu halten und er jederzeit wol zu leben“. Trotz landvögtlicher Warnung will der Magister Hans Alenbach sein „langes Stallbuben Härlin nicht laken verfürheren“, wendet vielmehr ein, „wann es andere thüjen, so wölle er solches auch thun“ und erlegt für seine dreiste Antwort 1 Pfund Buße. Es zeugt von keinem guten Einvernehmen zwischen Schul- und Pfarrhaus, wenn der Protokollsführer den Lehrer ein „schlimmes, gotvergesnes Schreiberli“ nennt.

Die bernische Kirche zur Zeit des Patriziates war ausgeprägte Staatskirche. Die Chorgerichte wirkten mehr äußerlich und konnten ihre Aufgaben nicht durchwegs erfüllen. So wenig als durch Feuer und Schwert läßt sich Christusfinn mit Gesetzen und polizeilichen Maßnahmen einpflanzen. Aus diesem Grunde bedauern wir es nicht, daß die Sittengerichte eingingen, obgleich die Laster, die sie bekämpften, noch heute fortwuchern.